



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.12.2018
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:04 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Bormuth, Anja
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Thomas
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Seitz, Eugen
Weiler, Karin
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Häcker, Patricia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Buhler, Siegmund
Falinski, Julia
Faruga, Luise
Goebel, Volker
Oberle, Hannelore

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Bürgerviertelstunde | |
| 2 | Masterplan für den Glasfaserausbau in Niedernberg - Vorstellung durch das Büro IK-T | 152/2018 |
| 3 | Friedhofskonzept Grundlage für weitere Planung | 167/2018 |
| 4 | Volksbegehren "Rettet die Bienen!" | 172/2018 |
| 5 | Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten | 171/2018 |
| 6 | Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg | 166/2018 |
| 7 | Informationen des ersten Bürgermeisters | |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 20.11.18 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 10:0; Stimmenthaltungen: 1).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Masterplan für den Glasfaserausbau in Niedernberg - Vorstellung durch das Büro IK-T

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Gemeinde Niedernberg befindet sich im Förderprogramm für die Planung, Kostenschätzung und Optimierung des Netzwerkes im Ortsbereich. Dafür wurde das Ingenieurbüro IK-T beauftragt einen Masterplan für das komplette Gemeindegebiet zu erstellen bei dem jeder Hausanschluss mit Glasfaser bis in jedes Gebäude versorgt werden soll.

Das Ziel ist, dass kurz-, mittel- bis langfristig ein leistungsfähiges und flächendeckendes Breitbandnetz für die Zukunft entsteht. Der Bund fördert diese Planungen mit 50.000 €.

Bei den Sanierungsarbeiten im Waldweg konnten bereits die dafür notwendigen Rohre bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden.

Herr Katzer vom Ingenieurbüro IK-T wird diesen Masterplan vorstellen.



TOP 3 Friedhofskonzept Grundlage für weitere Planung

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Niedernberg haben innerhalb Friedhofsbegehungen in Elsenfeld, Goldbach und Veitshöchheim bereits erste Eindrücke alternativer Bestattungsformen gewonnen. Innerhalb der Besichtigung des Musterfriedhofes in Veitshöchheim stellte der Landschaftsarchitekt Thomas Struchholz neue Bestattungsformen und verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Grabstätten vor und erläuterte hierbei seine Konzepte. Inzwischen wurde der Friedhof durch ein Ingenieurbüro vermessen und während der letzten Monate digitalisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Landschaftsarchitekt Thomas Struchholz aufgrund der bisher positiven Erfahrungen und seiner Kompetenz für die weitere Vorgehensweise der Konzeptorientierung beauftragt wird, als Grundlage für die weiteren Planungen einen Beratungsbericht zu erstellen, welcher folgende Themen beinhaltet:

- Gestaltung oder Nutzung frei gewordener und frei werdender Grabflächen
- Vorschläge zur Einrichtung neuer Grabarten (z.B. Urnengemeinschaftsgräber, Baumgräber, Staudenbeetgräber etc.)
- Fortsetzung der Urnenwandgräber
- Langfristige Nutzung und Gestaltung der großen Freiflächen im neuen Friedhofsteil

Zuvor soll der Gemeinderat, abgestimmt mit der Verwaltung, die Grundzüge der weiteren Vorgehensweise festlegen. In diesen Prozess sollten auch die Bürger z.B. durch eine Umfrage und einer vom Landschaftsarchitekten Struchholz moderierten Bürgerversammlung mit einbezogen werden.

Die Gemeindeverwaltung sieht einen Ablauf wie folgt als zielführend an:

- Planung der o. g. Aspekte durch Herrn Struchholz
- Vorstellung eines Konzepts mit div. Möglichkeiten im Gemeinderat
- Vorstellung eines Konzepts mit div. Möglichkeiten innerhalb einer Bürgerversammlung
- Konkretisierung des Konzepts
- Umfrage der Bürger, ob für sie eine Nutzung der neuen Bestattungsformen in Frage kommt um u. a. den mengenmäßigen Bedarf festzustellen
- Ggf. Anpassung des Konzepts aufgrund der Umfrage
- Festlegung des Konzepts

TOP 4 Volksbegehren "Rettet die Bienen!"

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Prüfung des am 05.10.2018 eingereichten Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung „Rettet die Bienen!“, www.volksbegehren-artenvielfalt.de) abgeschlossen und den Antrag am 13.11.2018 stattgegeben. Der Gegenstand des Volksbegehrens (Gesetzentwurf und Begründung) wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16.11.2018 bekannt gemacht.

Initiiert wurde das Volksbegehren von der ÖDP. Mit diesem Volksbegehren wollen über 50 Bündnispartner das bayerische Naturschutzgesetz ändern und so das Artensterben stoppen. Unter anderem sollen Biotop besser untereinander vernetzt und die Biolandwirtschaft ausgebaut werden. Des Weiteren sollen Land- und Forstwirte in ihrer Ausbildung mehr über Naturschutz lernen und ein jährlicher Bericht über den Zustand der Natur in Bayern verfasst werden.

Die zweiwöchige Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, 31. Januar 2019, und endet am Mittwoch, 13. Februar 2019.

Die Gemeinde Niedernberg bildet wieder einen Eintragsbezirk für das gesamte Gemeindegebiet. Die Eintragungsräume befinden sich im Rathaus, Bürgerbüro Zimmer EG 03 und EG 04, welche barrierefrei erreichbar sind.

Eintragungszeiten:

Mo., Di. und Do.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mi.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Eintragungszeiten:

Samstag, 09.02.2018: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Wochenendauslegung)

Mittwoch, 13.02.2018 bis 20:00 Uhr (Abendauslegung)

Als Aufsichtsführender wurde Frau Maike Jakob und als deren Stellvertreter Herr Eckart Sendelbach, Frau Patricia Häcker und Frau Elke Bieber bestellt.

Das Volksbegehren hat Erfolg, wenn es von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt wird. Ein erfolgreiches Volksbegehren ist dem Landtag zuzuleiten. Lehnt der Landtag den mit dem Volksbegehren verfolgten Gesetzentwurf ab, ist über diesen Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeizuführen.

TOP 5	Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat am 03.07.2018 die Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beschlossen. Zwischenzeitlich wurde diese aufgrund von Rückmeldungen der Regierung und des Bayerischen Gemeindetags seitens des Landratsamtes geändert.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte soll folgende Aufgaben, die konkretisiert wurden, übernehmen (*kursiv gedruckte sind neu hinzugekommen*):

- *Unterrichtung und Beratung der Gemeinden oder des Auftragsverarbeiters, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten (Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)*
- *Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)*
- *Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)*
- *Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)*
- Koordination der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35f. DSGVO
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- Begleitung der Gemeinden beim Erlass von Datenschutz-Richtlinien, beim Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG sowie beim Erfüllen der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO einerseits durch Stellung von Vorlagen und andererseits durch Hilfestellung beim Anpassen der Vorlagen auf die konkrete Situation in der Gemeinde

Weggefallen sind zwei Punkte, welche nicht ausreichend definiert waren

Die Kosten teilen sich zur Hälfte auf den Landkreis und die beteiligten Kommunen auf. Der Anteil je Gemeinde wird unter den Kommunen entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt und halbjährlich (Januar, Juli) fällig. Die geschätzten Kosten belaufen sich weiterhin auf ca. 2.000 € (konkret voraussichtlich 1.620 €) pro Jahr für die Gemeinde Niedernberg.

TOP 6	Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg.

§ 1 § 23 Absätze 1 bis 3 enthalten folgende Neufassung:

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung gegeben. Mit Rundschreiben vom 06.11.2018 informiert der bayerische Gemeindetag über ein Rechtsurteil, in welchem Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem getroffen werden.

Eine Anpassung der Absätze 1 bis 3 in § 23 der Geschäftsordnung sind entsprechend vorzunehmen.

Bisherige Formulierung:

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen geladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder,

soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

Neue Formulierung (nach dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags):

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

Eine nach diesem Rechtsurteil bislang fehlerhafte Ladung zieht keine Beschlussunfähigkeit mit sich, wenn alle Mitglieder erschienen sind bzw. entschuldigt haben.

Eine Einverständniserklärung zur elektronischen Ladung der Gemeinderatsmitglieder liegt vor.

TOP 7 Informationen des ersten Bürgermeisters

- Die Haupt- und Finanzausschusssitzung in der kommenden Woche entfällt.
- Eugen Seitz stellt einen Antrag auf Prüfung, ob es, in Anlehnung an das kostenlose Sonderticket in Aschaffenburg an Samstagen, eine Möglichkeit zur Ausdehnung des Niedernberger Sondertarifs gibt. Jürgen Reinhard berichtet in diesem Zusammenhang, dass im Kreisausschuss die Laufzeit des Ferientickets und des Wochenendtickets verlängert/eingeführt wurde. Er weist weiterhin darauf hin, dass die Mindereinnahmen von der öffentlichen Hand getragen werden.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführerin